

# **Satzung**

## **der Stadt Betzdorf über die Erhebung von Marktstandsgebühren**

### **vom 29. März 2000**

zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung  
vom 7. Dezember 2016

Der Stadtrat Betzdorf hat am 15. März 2000 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 06. Juli 1998 (GVBl. S. 171) i.V.m. den §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. Juli 1997 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Betzdorf erhebt für die Benutzung der für den Wochenmarkt bereitgestellten öffentlichen Straßen und Plätze eine Gebühr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes.

#### **§ 2**

##### **Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Frontmeter eines Verkaufsstandes 2,05 €.
- (2) Die Mindestgebühr je Stand und Markttag beträgt 8,70 €.
- (3) Zusätzlich wird pro Markttag und Stand eine Werbekostenpauschale von 1,00 € erhoben.

#### **§ 3**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

- a) diejenigen Personen, denen ein Standplatz zugeteilt wird,
- b) die Inhaber von Verkaufsständen.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

...

## **§ 4**

### **Gebührenerhebung**

- (1) Die Gebühr wird auf dem Marktgelände von dem dazu bestellten Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf festgesetzt und gegen Empfangsbescheinigung erhoben; die Gebühren sind sofort fällig.
- (2) In besonderen Fällen kann bestimmt werden, daß die zu zahlende Gebühr im Voraus oder nach besonderer Aufforderung an die Verbandsgemeindekasse Betzdorf gezahlt wird.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.
- (4) Bei extremen Wetterbedingungen wie z. B. anhaltendem Starkregen, extremen Minustemperaturen, Glatteis usw. kann von einer Gebührenerhebung ganz oder zur Hälfte abgesehen werden. Die Entscheidung obliegt der Marktverwaltung.
- (5) Neuhändlern, kann für die ersten vier aufeinander folgenden Wochen die Standgebühr erlassen werden. Die Entscheidung obliegt der Marktverwaltung.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Betzdorf vom 29.08.1983 und der 1. Nachtrag zu dieser Satzung vom 17.02.1993 außer Kraft.

Betzdorf, den 29. März 2000

Michael Lieber  
Bürgermeister